

**Vorlage Nr. 14/0219**

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	30.06.2014	11
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung eines Wahlprüfungsausschusses**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Der Ausschuss ist auch zuständig im Zusammenhang mit der Wahl des Integrationsrates.

Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich sind gesetzlich vorgeschrieben. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums bleiben der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist als Ratsausschuss anzusehen.

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Regelungsbefugnis umfasst die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Entscheidung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter bestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Nach § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht erreichen.

Der nach der Gemeindewahl 2009 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 13 ordentlichen Mitgliedern sowie deren Stellvertretern zusammen.

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt das Wahlverfahren für die Besetzung von Ausschüssen wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

## **Beschlussentwurf:**

### **I. Ausschusssitze**

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus \_\_\_\_\_ ordentlichen Mitgliedern ( \_\_\_\_\_ Ratsmitglieder/ \_\_\_\_\_ sachkundige Bürger) und \_\_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern ( \_\_\_\_\_ Ratsmitglieder/ \_\_\_\_\_ sachkundige Bürger).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

### **II. Wahlen**

Es werden gewählt:

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

### **III. Bestellung von beratenden Mitgliedern**

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratende Mitglieder

stellvertretende beratende Mitglieder

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

beratende Mitglieder

stellvertretende beratende Mitglieder

Der Bürgermeister

---

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: